

Biografie antiche della beata Angelina da Montegiove. Documenti per la storia del monastero di S. Anna di Foligno e del Terz' Ordine Regolare di s. Francesco, a cura di Anna FILANNINO e Lorella MATTIOLI (Biblioteca del «Centro per il collegamento degli studi medievali e umanistici in Umbria» 16) Spoleto 1996, Centro italiano di studi sull'alto medioevo, X u. 474 S., Abb., ISBN 88-7988-945-1, ITL 90.000, bietet ein Kompendium bereits bekannter und neu erschlossener Texte und Bildquellen zum Leben der umbrischen Tertiärin, das von diversen nachgedruckten Forschungen begleitet wird. Ein ausführliches Namenregister erschließt den nützlichen Studienband. C. L.

Annette RIECK, Der Heilige Ivo von Hélyory (1247–1303). *Advocatus pauperum* und Patron der Juristen (Rechtshistorische Reihe 178) Frankfurt am Main u. a. 1998, Peter Lang, 275 S., Abb., Notenbeispiele, ISBN 3-631-32907-5, DEM 89. – Als Papst Clemens VI. am 19. Mai 1347 Ivo von Hélyory zur Ehre der Altäre erhob, da war ihm dessen Bedeutung für die Rechtswissenschaft wenig bekannt, und schon gar nicht konnte er ahnen, daß dieser wohl 1247 geborene und 1303 verstorbene bretonische Edelmann einmal zum Patron der Juristischen Fakultäten aufrücken würde. In der Tat: Im Gegensatz zu seinem Namenskollegen aus Chartres hat dieser Ivo nichts Nennenswertes zur Rechtswissenschaft beigesteuert; aber immerhin: in Paris und Orléans hatte er sich juristischen Studien hingegeben (bis 1279), dann in seiner Heimat als Official geamtet und sich schließlich als *advocatus pauperum* einen Namen gemacht. Was über Ivos Leben aus den Kanonisierungsakten zu ermitteln ist, wird im ersten Teil der bei Hans Hattenhauer entstandenen Diss. dargestellt – mit großer Akribie, in behaglicher Breite und in manchmal ziemlich verdrehseltem Deutsch, so daß man die Sätze zweimal lesen muß, um sie einmal zu begreifen (Kostprobe: „In der Bulle *Etsi de statu* vom Juli 1297 lenkte Bonifaz allerdings nach der von Philippe le Bel in der Absicht, die Kurie durch die Unterbrechung des Geldtransfers wirtschaftlich zu lähmen, verhängten Ausfuhrsperr für Edelmetalle und der Ausweisung päpstlicher Nuntii und Kollektoren ein“, S. 66). Auf welche Weise sich der Heilige, der sich in Oberösterreich auch als Hochzeitsapostel („heiliger Schickanus“) verehren läßt (S. 128 mit Anm. 526), sich zum Schutzpatron der Juristen mauserte, klärt auch diese Arbeit nicht auf: man weiß schlichtweg nichts Verlässliches darüber. Vielleicht hatten die Juristen einfach keine gescheite Auswahl (die Redensart: „ein guter Jurist – ein böser Christ“ reicht vielleicht schon in die Zeit Ivos zurück, vgl. S. 167 Anm. 740), und schon Sebastian Brant hatte in einem Schmähedicht *De natura et moribus advocatorum consistorialium* gejammt: „Bis heute steht unser Ivo vor der Pforte des Himmels und wartet auf Kollegen. Und dabei wird es lange bleiben, bis er womöglich doch noch einen gerechten, frommen und treuen Anwalt trifft“ (abgedruckt im Anhang S. 272–275). Wie immer: Der Ivo-Kult scheint von der Universität Paris ausgegangen zu sein und sich seit dem Ende des 15. Jh. auf die Universitäten im Reich ausgedehnt zu haben. Den Preisreden, die an den Ivo-Festen der juristischen Fakultäten gehalten wurden, und der Ivo-Panegyrik spürt die Vf. im zweiten Teil ihrer Arbeit nach. Zwei Hymnen und eine Antiphon aus der Feder Sebastian Brants, erhalten auf einem Einblattdruck vom Ende des 15. Jh., sind im Anhang